

Ausgabe 4/2021

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**



Foto: janvier/AdobeStock

Handbohrmaschinen & Co. im Blick

Haben Sie heute schon einmal ein elektrisches Gerät benutzt?
Haben Sie es sich dabei auch vorher genau angeschaut?
Oder haben Sie sich darauf verlassen, dass alles in Ordnung ist?
Warum man insbesondere bei handgehaltenen Elektrogeräten
stets einige grundsätzliche Schutzmaßnahmen beachten sollte,
zeigt dieser Artikel auf.

Gemeinsame Merkmale dieser Betriebsmittel: Sie haben einen Stecker und sie können beim Benutzen bewegt werden. Damit sind auch die Risiken klar: Erstens ist Strom im Spiel. Zweitens sind die Betriebs-, Nutzungs- und Umgebungsbedingungen sehr unterschiedlich, von einfach in der Teeküche bis robust auf der Baustelle.

Es gibt also einiges zu bedenken. „In der Regel ist es nur der informierten Fachkraft möglich zu beurteilen, ob zum Beispiel die vorhandene Bohrmaschine oder Handleuchte für die durchzuführende Arbeit geeignet ist“, heißt es in einer Anfang des Jahres erschienenen Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Vorsicht ist vor allem angesagt, wenn Geräte beson-

ders beansprucht sind, beispielsweise durch Schläge oder Stöße, den Kontakt mit Lösemitteln, Nässe und Temperaturschwankungen zum Beispiel auf der Baustelle. Dadurch kann es zu Beschädigungen kommen. Die Folge: Wer mit dem Gerät arbeitet, könnte einen Stromschlag erleiden.

Dies zu verhindern, ist Chefsache. Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, die für die Tätigkeit und die Einsatzbedingungen geeignet sind. Auch regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel sind zu beachten. Dazu muss der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Elektrofachkraft beauftragen, die auch Ansprechperson ist, wenn Fragen zu Elektrogeräten auftauchen. Es ist also für Sicherheitsbeauftragte

gut zu wissen, wer diese Person ist, falls Geräte Schäden aufweisen oder Prüffristen abgelaufen sind. Bis dahin ist das Gerät so wegzuschließen, dass es nicht mehr benutzt werden kann.

Wichtig ist zudem zu klären, wer im eigenen Bereich welche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel benutzen darf. Beschäftigte sollten nicht einfach Zugriff darauf haben, wenn irgendwo etwas zu reparieren ist oder auch nur ein Leitungsroller gebraucht wird. Dies mit im Blick zu haben, ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsalltag einen wichtigen Beitrag leisten können. Für alles Weitere unbedingt Fachleute einbeziehen, wenn Strom im Spiel ist!

Alles unter Kontrolle?

Egal, wer mit elektrischen Betriebsmitteln arbeitet: Vor dem Anschalten hilft eine Sichtkontrolle, Stromunfälle zu vermeiden. Hier eine allgemeine Checkliste. Zudem ist in einer Arbeitsanweisung die Grundlage für jede Kontrolle eines Gerätes durch das Unternehmen festzuschreiben (siehe auch Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201).

1. Ist das Betriebsmittel für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet? (z. B. keine Haushaltssteckdosenleiste in Außenbereichen)

2. Sind an den Steckvorrichtungen, der Anschlussleitung und dem Gehäuse Beschädigungen, Anzeichen von Überlastungen (z. B. durch Hitze), Manipulationen, leitfähige Verschmutzungen, Korrosion, Feuchtigkeit oder andere offensichtlich sicherheitsrelevante Mängel erkennbar?

3. Sind Schalter, Verriegelungen und andere Schutzeinrichtungen funktionsfähig (Funktionsprüfung vor der Nutzung). Sind ggf. notwendige Zubehörteile (z. B. Schutzhauben, Griffe) vorhanden und im ordnungsgemäßen Zustand?

4. Ist erkennbar, ob das Betriebsmittel überprüft worden ist und sich noch im aktuellen Prüfintervall befindet?

5. Sind die Anschlussleitungen vor schädigenden Einwirkungen geschützt (z. B. Vermeidung von Zug-, Druck- und Scherbelastungen, Feuchtigkeit, Hitze usw.)?



6. Ist die Stromentnahmestelle in einwandfreiem Zustand (gleiche Merkmale wie unter 1, zusätzlich: Sind die Schutzleiterbügel metallisch blank?). Bei Mehrfachsteckdosen: Wird deren Überlastung vermieden? Sind die Stromkreise über Fehlerstromkreise („FI's“) abgesichert?

Falls auch nur ein Punkt mit „Ja“ beantwortet ist: Gerät nicht einschalten, gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen (z. B. Hinweis an Stecker bzw. Steckdose anbringen), Reparatur veranlassen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

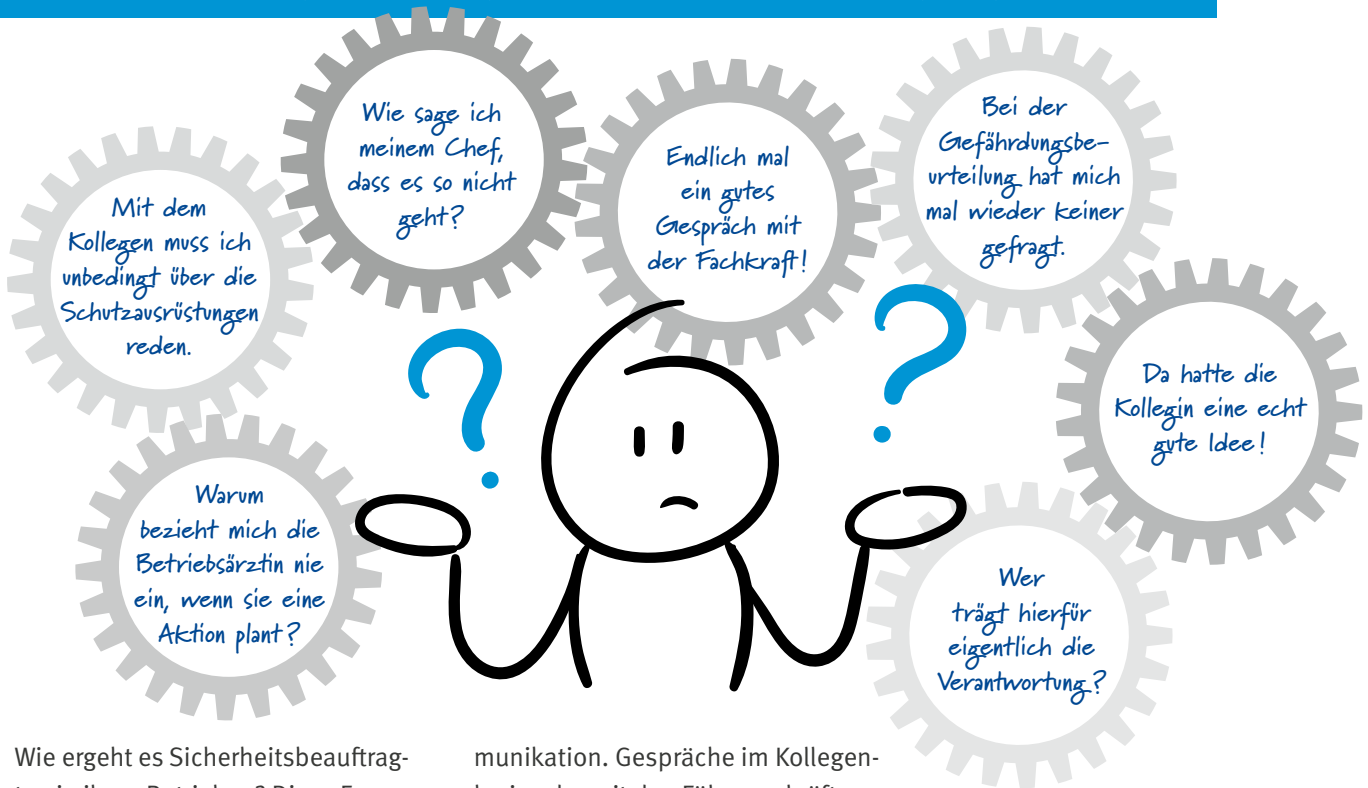
Auch Bohrmaschinen oder Winkelschleifer sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, in Büros kommen Geräte wie Drucker und Computer dazu. Sie alle müssen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Die DGUV Vorschriften 3 und 4 stellen neben der BetrSichV die Rechtsgrundlagen für die Prüfungen dar. Umfassender und praxisnäher wird das Thema auch in den DGUV Informationen 203-070 bis 203-072 beschrieben.

Ergänzend für solche handgeführten Geräte und Werkzeuge, die vornehmlich unter robusten Einsatzbedingungen wie Baustellen im Einsatz sind, gibt es die DGUV Information 203-004 „Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung“.

Alle Publikationen finden unter <https://publikationen.dguv.de>



Solche Gedanken machen sich Sicherheitsbeauftragte (SiBe) im Arbeitsalltag. Das zeigte eine aktuelle Befragung.



Wie ergeht es Sicherheitsbeauftragten in ihren Betrieben? Diese Frage interessiert die gesetzliche Unfallversicherung, weil sie die SiBe als wichtige Verbündete bei der betrieblichen Prävention bestmöglich unterstützen möchte. Mit einer Online-Befragung lud die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Frühjahr SiBe aller Branchen ein, ihre Erfahrungen zu schildern – SiBe-Report hatte darüber berichtet. Nun liegen erste Ergebnisse vor. Dabei zeigt sich, dass SiBe unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, ganz ähnliche Erfahrungen machen.

Erfolgsfaktor Kommunikation

So sind SiBe in ihrer eigenen Wahrnehmung zwar besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Verhaltensweisen bei ihren Kollegen und Kolleginnen zu etablieren. Da SiBe jedoch nicht weisungsbefugt sind, bleiben ihnen als wichtigste Mittel hierzu lediglich Motivation und Kom-

munikation. Gespräche im Kollegenkreis oder mit den Führungskräften sind also ein Schlüssel zum Erfolg. SiBe benötigen daher in ihrer Ausbildung entsprechende Schulung und Training.

So geht es weiter: Durch die Befragung sowie weiteren Untersuchungen des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV konnten eine Reihe von Hemmnissen, aber auch eine Vielzahl an Beispielen guter Praxis identifiziert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden die Ergebnisse der Befragung sowie der weiteren Untersuchungen analysieren und Maßnahmen zur Stärkung der Position der SiBe und deren Wirksamkeit im Betrieb daraus ableiten. Die SiBe selbst sollen hierbei so weit wie möglich eingebunden werden. Bei der Arbeitsschutz-Fachmesse A+A 2021 gibt der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ Gelegenheit, den Austausch fortzusetzen.

Das erschwert die Arbeit vieler SiBe:

- nicht immer optimale Einbindung in die Organisation von Sicherheit und Gesundheit
- zu wenig Zeit, um im betrieblichen Alltag ihre Aufgaben erfüllen zu können
- sehr häufig mangelnde Einbeziehung bei Betriebsbegehungen mit Ansprechpersonen der Unfallversicherung oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- nicht immer Zugang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt
- kein Austausch wichtiger Informationen zu Problemen vor Ort

Im nächsten SiBe-Report werden die Ergebnisse und Maßnahmen ausführlicher vorgestellt.

Coronainfektion: meldepflichtiger Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

Bei einer Erkrankung an Covid-19 kann es sich um einen Arbeits- oder Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos bei ihrer Unfallkasse anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist, zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person, und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung Covid-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an Covid-19 kann für diese Versicherten als Schulunfall gewertet werden. Melde-

pflicht für die Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte und Ärztinnen besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhält die Unfallkasse Meldung, klärt sie automatisch, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen, sollte die Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Sie ermittelt dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben und geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

Weitere Informationen unter diesem Kurzlink:

• <https://bit.ly/faqs-covidfall>

Tipp: Corona-Infektionen dokumentieren

Symptomlose Corona-Infektionen sind kein meldepflichtiger Versicherungsfall. Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt jedoch eine Dokumentation im Verbandbuch.

Weitere Informationen

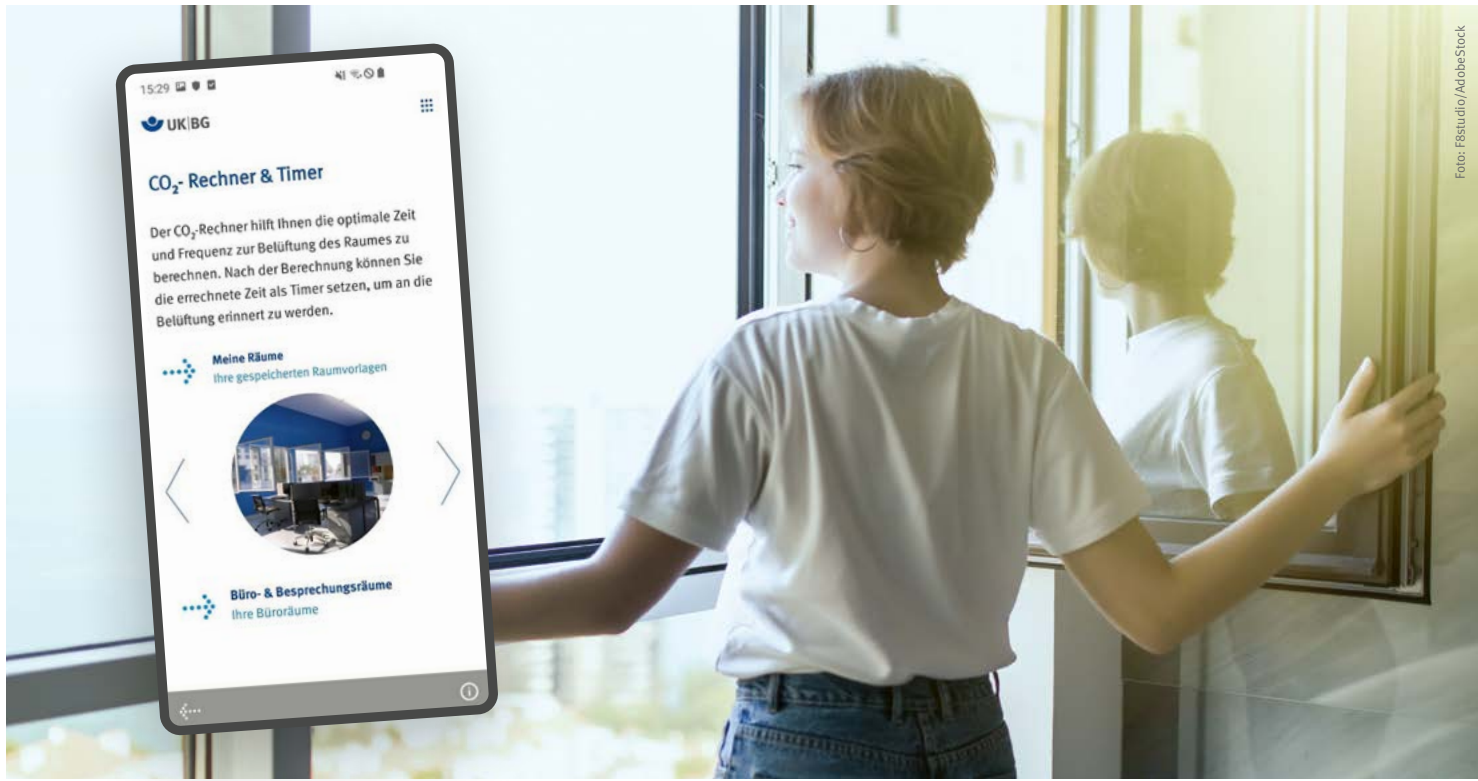
• <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/dokumentation-von-erste-hilfeleistungen>



Hier können Sie das Verbandbuch der DGUV bestellen:

• <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/764/verbandbuch>

Frischlucht fällig?



Mit der App „CO₂-Timer“ lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Der Rechner hilft auch dabei, die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung ein Raumes zu bestimmen. Danach kann die errechnete Zeit als Timer gesetzt werden, um an die nächste Lüftung erinnert zu werden.

Die App „CO₂-Timer“ ist auch ein geeignetes Hilfsmittel, um durch rechtzeitiges Lüften das Risiko einer Übertragung von luftgetragenen Krankheitskeimen wie Viren oder Bakterien zu verringern. Als Empfehlung gilt dabei eine CO₂-Konzentration von 800 parts per million (ppm) für den Lüftungszeitpunkt, der in der App als Infektionsschutzzielwert angegeben

wird. Die App wurde vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung entwickelt und kann beispielsweise für Büros, Besprechungs-, Seminar- und Unterrichtsräume eingesetzt werden.

Die App steht kostenlos zur Verfügung – so geht es:

- Scannen Sie den QR-Code, um zur App „CO₂-Timer“ bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) zu gelangen.



- Folgen Sie den Links im Kasten „Download“ auf dieser Seite.
- Geben Sie bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) das Stichwort „CO₂-Timer“ bei der Suche ein.

Neue App: Kiosk UK NRW

Mit der neuen App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen.



Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“

Weitere Infos: www.unfallkasse-nrw.de Webcode: S0614

Licht bringt Sicherheit

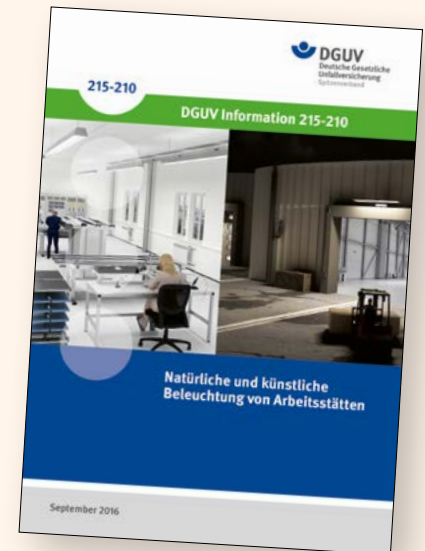
Licht am Arbeitsplatz muss unterschiedliche Anforderungen erfüllen. So lassen sich in Hallen, Fluren und auf Verkehrswegen Gefahren oder Stolperstellen schneller erkennen, wenn diese gut ausgeleuchtet sind.

Bei kniffligen Arbeiten hingegen wird gutes Licht gebraucht, um Details gut zu erkennen und nicht zu schnell zu ermüden. Tatsächlich beeinflusst Licht auch die Produktion von Hor-

monen im Körper – und wirkt sich damit auf die Leistungsfähigkeit aus. Es lohnt sich also, die Platzierung und Beleuchtungsart im eignen Betrieb auf den Prüfstand zu stellen.

Die DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ enthält weitere Informationen zum Thema.

• <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2970>



Gesundheit von klein auf lernen

Wer achtsam und selbstfürsorglich mit sich selbst umgehen kann, hat gute Chancen, gesund durchs Leben zu kommen.

Damit schon die Jüngsten diese Fähigkeit entwickeln, haben die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) und das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ein neues Angebot entwickelt: Es umfasst kindgerechte Experimente und Spiele zu fünf Gesundheitsthemen für Kita, Schule und daheim. Sie machen Kinder auf spielerische Weise mit Gefahren vertraut und fördern so einen bewussten Umgang mit Risiken. Die Materialien richten sich an Kita- und Lehrkräfte.

• Broschüre „Kinder erforschen Sicherheit und Gesundheit – Experimente zur Prävention“ (<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4347/kinder-erforschen-sicherheit-und-gesundheit-experimente-zur-praevention>)

• Weiterführende Informationen zum Projekt „Kinder erforschen Sicherheit und Gesundheit“ (<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/arbeiten-4.0/lebenslanges-lernen/kinder-forschen-zu-praevention>)



Berufskrankheit Arthrose oder Krebs?

Die Liste der Berufskrankheiten wurde ergänzt um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie um Lungenkrebs durch Passivrauchen.

Die Hüftgelenksarthrose kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehoben oder getragen hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben gehobenen oder getragenen Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.



Foto: Shong/AdobeStock

Lungenkrebs durch Passivrauch kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (z. B. durch die Arbeit in einer Gastwirtschaft oder Diskothek) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarrillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Als Berufskrankheiten kommen Erkrankungen infrage, die aufgrund besonderer Einwirkungen bei der Arbeit verursacht sind. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass Personen einer Gefährdung berufsbedingt in ei-

nem erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein.

Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung weitreichende Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Weitere Informationen

- <https://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten>

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2021

Der SiBe-Report erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ presse@unfallkasse-nrw.de